

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 214,
Kennwort: „Kleingartenanlage Wiesengrund“ der Stadt Rheine

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz

1. Die neu angelegten Kleingärten müssen mindestens 300 qm und dürfen höchstens 400 qm groß sein. Von der Bewilligungsbehörde können in Einzelfällen aus planerischen Gründen gerechtfertigte Abweichungen bis 15 v. H. genehmigt werden.
2. Die vorgesehene Laubengröße darf nicht mehr als 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz betragen (§ 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
3. Die im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sowie der an der nördlichen Plangebietsbegrenzung mit Erhaltungsgebot belegte Grundstücksstreifen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG zu erhalten.
4. Die neu zu errichtenden Lauben in Baublock A und B dürfen nur innerhalb eines 10 m breiten Streifens zu den östlichen Begrenzungen der jeweiligen Baublocke aufgestellt werden.
5. Im Baublock C dürfen zwischen der östlichen Begrenzung des Baublockes und der Überschwemmungsgrenze keine Lauben neu errichtet werden.

HINWEISE

1. Die Kleingartenanlage soll in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
2. Innerhalb der Kleingartenanlage ist das wegebegleitende Grün in Form von Hecken zu erhalten und zu vervollständigen.

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 29.8.85

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 30.9. 1985

Stadtvermessungsamt

gez. Schnippe

Amtsrat
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 01.10. 1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 01.10. 1985

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 13.3. 1985 bis einschließlich 03.4. 1985 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine

vom 01.10. 1985

in der Zeit vom 28.10. 1985

bis einschließlich 28.11. 1985

öffentlich ausgelegt.

Rheine, den 29.11. 1985

Der Stadtdirektor
in Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 22.7. 1986 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 22.7. 1986

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.2. 1987 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Münster, den 12.2. 1987

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L.S. gez. Fehmer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 17.3. 1987 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 17.3. 1987

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine
Bebauungsplan Nr. 214
Kennwort: „Kleingartenanlage Wiesengrund“
Maßstab-1:1000